

Die Satzung des Nieder-Olmer-Carneval-Vereins 1988 e.V.

(NOCV 1988 e.V.)

Artikel 1: Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Nieder-Olmer-Carneval-Verein 1988 e.V." abgekürzt "NOCV". Er ist der Verein der aktiven und inaktiven Mitglieder. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm. 1.2 Er erlangt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister.

Artikel 2: Aufgaben

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zu anderen karnevalistischen Vereinen.

2.5 Der Verein soll zur Pflege rheinhessisch närrischen Brauchtums dienen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist auf freiwilliger Basis den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Der Verein umfaßt als Mitglieder, aktive sowie inaktive Mitglieder, welche ihren Beitritt als solche erklärt haben.

3.3 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als inaktives Mitglied beitreten möchte. Inaktive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.4 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Nach der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab Zugang des Beschlusses, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins hierüber zu entscheiden.

3.5 Die Mitgliedschaft endet, - durch Tod - durch Ausschluss - durch schriftliche Austrittserklärung

3.6 *Der Austritt kann nur zum 31. Oktober erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.*

Artikel 4: Finanzen

4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und aus den Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen sowie aus Einnahmen eigener Veranstaltungen und aus Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt.

Artikel 5: Beiträge

5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten.

5.3 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

Artikel 6: Vorstand

6.1 a) Der Verein wählt alle 2 Jahre einen Vorstand, der durch einfache Mehrheit durch Akklamation oder geheimer Wahl bestimmt wird.

b) Der Vorstand besteht aus:

- d.Vorsitzenden -
- d. stellvertretenden Vorsitzenden
- - d.Schriftführer/In
- - d.Kassierer/In
- **1- 5 Beisitzer/innen**
- **Innerhalb des Vorstandes können 1-5 Beisitzer*innen gewählt werden. Zu beachten ist hierbei, daß der gesamte Vorstand aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen muß.**

6.2 Handlungsberechtigte Personen für geschäftliche Abwicklungen des Vereins sind d.Vorsitzende und/oder d.stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6.3 Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abgewählt werden.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

7.1 Einmal jährlich, im zweiten Halbjahr, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Protokoll ist von d.Vorsitzenden oder d. Stellvertreter zu unterschreiben.

7.2 Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Schriftform ist auch als Email gegeben.

7.3 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die doppelte Anzahl des Vorstandes, plus eins, ohne Beisitzer, anwesend sind.

Der Vorstand besteht somit aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer ohne Beisitzer.

7.5 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufen . Die erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

7.6 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

7.7 Bei einer Auflösung des Vereins fungieren d.Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in als Liquidatoren. Stehen diese nicht zur Verfügung, müssen die Liquidatoren durch eine Mitgliederversammlung bestimmt werden. §48 BGB.

7.8 Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nieder-Olm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7.9 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

7.10 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 1 Kassenprüfer/In für 2 Jahre. Eine Wiederwahl kann nur nach 3 Jahren erfolgen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

7.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr.

Artikel 8: Geschäftsjahr

8.1 Das Geschäftsjahr endet mit der jährlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 9: Geschäftsordnung

9.1 Die Geschäftsordnung soll zur Regelung vereinsinterner Geschäfte und Handhabungen dienen. In ihr sind grundregelnde Vorstandsbeschlüsse enthalten. Sie wird vom Vorstand beschlossen und fortgeführt. Sie darf nicht gegen die Satzung verstoßen und unterliegt dieser in allen Punkten.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.08.94 beschlossen. Ergänzungen und Änderungen wurden am 11.11.94 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen und beschlossen. (Im Kopf muß NOCV der abgekürzte Name des Vereins stehen). Punkt 7.4 wurde am 11.10.97 geändert und auf der Generalversammlung beschlossen. Punkt 6.1b wurde auf der Generalversammlung am 23.10.99 geändert. Punkt 7.9 wurde auf 7.10 verschoben, dafür wurde 7.9 neu eingeschoben ebenfalls auf der Generalversammlung am 23.10.99. Punkt 7.3 (alle Mitglieder sind stimmberechtigt) wurde auf der Generalversammlung am 26.10.02 geändert. Artikel 9 und Punkt 9.1 wurden hinzugefügt und auf der Generalversammlung am 27.09.03 beschlossen. Punkt 6.1b wurde auf der Generalversammlung am 26.10.07 auf 5 Beisitzer mit Zusatz geändert. Die Satzung wurde vom Vorstand neu überarbeitet und am 02.11.2012 von der Generalversammlung beschlossen.

Punkt 7.4 wurde auf der Generalversammlung am 25.10.2019 beschlossen.

Punkt 6.1b wurde in der Generalversammlung am 13. Oktober 2023 geändert und beschlossen.

Punkt 3.6 wurde in der Generalversammlung am 08. November 2024 geändert und beschlossen.

Nieder-Olm der 9. November 2024